

Entscheidung des Monats – Januar 2026

[BGH, Beschl. v. 12.6.2025 - 6 StR 557/24](#)

I. Leitsätze des Gerichts

1. Cardsharing begründet keinen Computerbetrug. Dem Pay-TV-Anbieter entsteht durch die unbefugte Entschlüsselung seiner Programminhalte mittels weitergeleiteter Kontrollwörter kein Vermögensschaden im Sinne des § 263a Abs. 1 StGB.
2. Der durch den Täter erstrebte Vorteil muss auch beim Computerbetrug die Kehrseite des Schadens sein und dem Täter direkt aus dem geschädigten Vermögen zufließen. Umsatzrückgänge beim Pay-TV-Anbieter stellen lediglich mittelbare Folgeschäden dar, die mangels Stoffgleichheit keine Strafbarkeit begründen.
3. Die Vereitelung von Geschäftsabschlüssen mit Gelegenheitskunden begründet keinen Vermögensschaden. Nur eine zu einer Erwerbssaussicht verdichtete Gewinnchance, der der Geschäftsverkehr Vermögenswert beimisst, kann einen Schaden darstellen.
4. Cardsharing erfüllt die Tatbestände des gewerbsmäßigen unerlaubten Eingriffs in technische Schutzmaßnahmen (§ 108b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG), des Erschleichens von Leistungen (§ 265a Abs. 1 Var. 2 StGB) sowie des Ausspähens von Daten (§ 202a StGB).

II. Sachverhalt

Der Angeklagte betrieb gemeinsam mit zwei Mitangeklagten seit 2013 ein professionelles Cardsharing-Netzwerk für verschlüsselte Sky-Programme.

Über gemietete Server ermöglichten sie mehreren tausend Endnutzern den unbefugten Zugang zu den Programminhalten ohne Abschluss eines Abonnementvertrages. Das Netzwerk funktionierte durch Weitergabe von Kontrollwörtern, die Sky zur Entschlüsselung seiner Programme generierte.

Die Original-Smartcards waren mit den Servern der Angeklagten verknüpft, die die Kontrollwörter auslasen und an modifizierte Receiver der Endkunden weiterleiteten. Über zwei verschiedene Server-Systeme verschaffte der Angeklagte insgesamt mehr als 2.700 Nutzern unbefugten Zugang. Die monatlichen Preise lagen zwischen 5,00 Euro und 10,00 Euro, während ein reguläres Sky-Abonnement zwischen 29,99 Euro und 79,99 Euro kostete. Der Angeklagte erzielte Einnahmen von 169.009,84 Euro.

Das *Landgericht Hof* verurteilte den Angeklagten wegen gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen Computerbetrugs in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Es sah einen Vermögensschaden in den entgangenen Abonnementgebühren, die Sky erzielt hätte, wenn die Kunden reguläre Abonnements abgeschlossen hätten, und bezifferte diesen auf über 1,4 Millionen Euro.

III. Entscheidungsgründe

Der *Bundesgerichtshof* hob den Schuldspruch wegen Computerbetruges auf. Ein Vermögensschaden im Sinne des § 263a Abs. 1 StGB liege nicht vor. Der Senat prüfte systematisch vier denkbare Schadensvarianten und lehnte alle ab.

1. Kein Ausscheiden eines Vermögenswerts

Durch den unbefugten Abruf der Programminhalte scheidet kein Vermögenswert aus dem Vermögensbestand des Pay-TV-Anbieters aus. Die Sendekapazitäten würden nicht beeinträchtigt, der Abschluss von Abonnements mit Neukunden werde nicht verhindert, die Vertragserfüllung gegenüber Bestandskunden nicht beeinträchtigt. Mit der digitalen Weiterleitung der Kontrollwörter sei weder ein Vermögensabfluss noch eine Beeinträchtigung der Dispositionsmöglichkeit verbunden.

2. Keine Entwertung der Programminhalte

Die entschlüsselten Programminhalte würden durch den illegalen Abruf nicht unmittelbar entwertet. Zwar könne professionell organisiertes Cardsharing zu einem Umsatzrückgang führen. Dies stelle jedoch lediglich einen mittelbaren Folgeschaden dar, der mangels Stoffgleichheit zwischen erstrebtem Vermögensvorteil und Vermögensschaden keine Strafbarkeit begründe. Der durch den Täter erstrebte Vorteil müsse die Kehrseite des Schadens sein und dem Täter direkt aus dem geschädigten Vermögen zufließen.

3. Keine vereitelte Vermögensmehrung

Derart verdichtete Aussichten des Pay-TV-Anbieters auf Vertragsabschlüsse, denen bereits ein wirtschaftlicher Wert beizumessen wäre, seien nicht festgestellt. Die Vereitelung von Geschäftsabschlüssen mit Gelegenheitskunden scheide als Vermögensschaden aus.

4. Keine heimliche Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Leistung

Zwischen dem Pay-TV-Anbieter und den Cardsharing-Nutzern sei es zu keiner vertraglichen Bindung gekommen. Der Abruf der Programme führe für Sky zu keinem Mehraufwand. Die verschlüsselten Signale würden ohnehin an jeden Receiver versandt, unabhängig davon, ob ein rechtswirksamer Abonnementvertrag bestehe. Die Weiterleitung der Kontrollwörter durch das Cardsharing-Netzwerk erfolge ohne Inanspruchnahme von Ressourcen des Pay-TV-Betreibers.

5. Verbleibende Strafbarkeit

Die Feststellungen trügen den Schuldspruch wegen gewerbsmäßigen unerlaubten Eingriffs in technische Schutzmaßnahmen gemäß § 108b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG. Tateinheitlich hierzu leistete der Angeklagte Beihilfe zum Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a Abs. 1 Var. 2 StGB sowie Beihilfe zum Ausspähen von Daten gemäß § 202a StGB. Die vom Pay-TV-Anbieter genutzte Kabel- und Satellitenausstrahlung stelle ein öffentlichen Zwecken dienendes Telekommunikationsnetz im Sinne von § 265a Abs. 1 Var. 2 StGB dar.

IV. Verteidigungsrelevanz

1. Erstmalige höchstrichterliche Klärung mit weitreichender Bedeutung

Der *Bundesgerichtshof* beendet mit dieser Entscheidung eine jahrelange Kontroverse.

Während Teile der Literatur beim Cardsharing bereits früh Bedenken gegen die Annahme eines Computerbetrugs geäußert hatten, ¹ bejahten einzelne Instanzgerichte die Strafbarkeit mit der Begründung, die entgangenen Abonnementgebühren stellten einen Vermögensschaden dar. ²

¹ *Schmidhäuser*, Die Strafbarkeit des Card- und Account-Sharings, 2021, S. 132 ff.; *Nadeborn*, StraFo 2017, 79; *Wegner/Hegmanns* in: Achenbach/Ransiek/Rönnau, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl., 8. Teil Rn. 215.

² Vgl. Nachweise bei *Schmidhäuser*, aaO, S. 40 f

Der *Bundesgerichtshof* zieht nun eine klare Grenze und macht deutlich, dass auch bei digitalen Gütern keine Sonderwege beim Vermögensschadensbegriff beschritten werden dürfen.

Die Entscheidung fügt sich ein in die ständige Rechtsprechung zum Vermögensschadensbegriff bei § 263a StGB.³ Der Senat betont ausdrücklich, dass der Computerbetrug ein Vermögensdelikt ist und mit seiner Schaffung lediglich Strafbarkeitslücken geschlossen werden sollten, die dadurch entstehen, dass eine Betrugsstrafbarkeit menschliche Entscheidungsprozesse voraussetzt.⁴ Eine darüber hinausgehende Ausdehnung der Strafbarkeit war nicht beabsichtigt.

Besonders hervorzuheben ist die methodische Sorgfalt, mit der der Senat alle denkbaren Schadensvarianten durchprüft. Diese systematische Vier-Stufen-Prüfung hat Signalwirkung über den konkreten Fall hinaus und liefert ein Argumentationsmuster für vergleichbare Konstellationen digitaler Vermögensdelikte.

2. Stoffgleichheit als zentrale Hürde

Von zentraler Bedeutung ist die Betonung der Stoffgleichheit. Der erstrebte Vorteil müsse die Kehrseite des Schadens sein und dem Täter direkt aus dem geschädigten Vermögen zufließen.⁵ Diese Anforderung verhindert, dass mittelbare wirtschaftliche Folgen als Vermögensschaden qualifiziert werden. Auch ein massiver Umsatzrückgang beim geschädigten Unternehmen genügt danach nicht.

Diese Klarstellung ist dogmatisch zwingend, wirft aber praktische Abgrenzungsfragen auf. Der *Bundesgerichtshof* hatte in seiner Entscheidung zum öffentlichen Personennahverkehr Computerbetrug bejaht, weil dort durch die Beförderung tatsächlich ein Mehraufwand für das Verkehrsunternehmen entstand.⁶ Der Unterschied zur Cardsharing-Konstellation liegt darin, dass die Ausstrahlung der verschlüsselten Signale ohnehin erfolgt und durch die unbefugte Entschlüsselung kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Diese Differenzierung ist überzeugend, lässt aber Zweifelsfragen bei anderen digitalen Geschäftsmodellen offen.

³ BGH, Beschl. v. 28.5.2013 - 3 StR 80/13, NStZ 2013, 586, 587; v. 21.11.2001 - 2 StR 260/01, BGHSt 47, 160, 162.

⁴ BT-Drucks. 10/318, S. 19; BGH, Beschl. v. 21.11.2001 – 2 StR 260/01, BGHSt 47, 160, 162.

⁵ BGH, Urt. v. 16.6.2016 – 1 StR 20/16, NJW 2016, 3543; Beschl. v. 20.7.1988 - 2 StR 348/88, NJW 1989, 918.

⁶ BGH, Beschl. v. 28.5.2013 - 3 StR 80/13, NStZ 2013, 586.

3. Reichweite der Entscheidung: Account-Sharing und andere digitale Nutzungsformen

Die eigentliche Sprengkraft der Entscheidung liegt in ihrer Übertragbarkeit auf andere Konstellationen unbefugter digitaler Nutzung. Von besonderer praktischer Relevanz ist das sogenannte Account-Sharing bei Streaming-Diensten wie Netflix, Disney+ oder Spotify. Hier stellt sich die Frage, ob ein Nutzer, der seinen Account entgegen den Nutzungsbedingungen mit anderen Personen teilt, einen Computerbetrug begeht.

Die Argumentation des *Bundesgerichtshofs* lässt sich ohne Weiteres auf Account-Sharing übertragen. Auch dort entsteht dem Streaming-Anbieter kein unmittelbarer Vermögensschaden. Die Programminhalte werden bereitgestellt, ein zusätzlicher Aufwand durch die Mehrfachnutzung eines Accounts entsteht nicht oder ist jedenfalls vernachlässigbar. Die Serverkapazitäten werden nicht stärker beansprucht, als wenn der berechtigte Accountinhaber selbst streamt. Entgangene Abonnementgebühren weiterer Nutzer sind – wie beim Cardsharing – nur mittelbare Folgeschäden.

Besonders deutlich wird dies bei der Weitergabe von Login-Daten innerhalb der Familie oder des Haushalts. Wenn schon beim Cardsharing, bei dem überhaupt kein Vertragsverhältnis zwischen den Endnutzern und dem Anbieter besteht, kein Computerbetrug vorliegt, muss dies erst recht gelten, wenn ein bestehender Vertrag lediglich in einer Weise genutzt wird, die gegen die Nutzungsbedingungen verstößt. Auch hier fehlt es an der unmittelbaren Vermögensminderung und an der Stoffgleichheit zwischen Vorteil und Schaden.

Diese Erkenntnis ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Streaming-Anbieter gehen zunehmend gegen Account-Sharing vor und haben wiederholt angekündigt oder angedeutet, auch strafrechtliche Schritte in Erwägung zu ziehen.⁷

Die Entscheidung des *Bundesgerichtshofs* entzieht solchen Bestrebungen die dogmatische Grundlage. Selbst wenn man Account-Sharing als vertragswidriges und möglicherweise wettbewerbsrechtlich relevantes Verhalten qualifizieren mag, bleibt es strafrechtlich mangels Vermögensschadens irrelevant.

Problematisch bleiben allerdings Konstellationen, in denen Account-Daten kommerziell weiterverkauft werden. Hier könnte man erwägen, ob nicht doch eine andere Bewertung geboten ist, weil systematisch und gewerbsmäßig in die Geschäftsmodelle der Anbieter eingegriffen wird.

⁷ Vgl. die Berichterstattung etwa bei heise online vom 18.1.2023, „Netflix geht gegen Account-Sharing vor“; FAZ vom 2.2.2023, „Streaming-Dienste verschärfen Kampf gegen Account-Sharing“.

Allerdings würde auch hier die fehlende Unmittelbarkeit des Schadens gegen eine Strafbarkeit sprechen. Die Entscheidung des *Bundesgerichtshofs* legt jedenfalls nahe, dass auch in solchen Fällen allenfalls die Tatbestände des Urheberrechts oder des Geheimnisschutzes, nicht aber § 263a StGB einschlägig sind.

4. Kritische Würdigung und offene Fragen

Die Entscheidung drängt trotz ihrer dogmatischen Stringenz zu kritischen Nachfragen.

- Problematisch erscheint insbesondere die Verneinung jeglichen Vermögensschadens. Zwar ist die Ablehnung eines unmittelbaren Schadens überzeugend begründet. Fraglich ist jedoch, ob nicht zumindest eine schadensgleiche Vermögensgefährdung in Betracht kommt. Der *Bundesgerichtshof* hat in anderen Konstellationen schadensgleiche Vermögensgefährdungen großzügig bejaht, etwa bei der Aushändigung einer Debitkarte nebst PIN.⁸ Warum sollte nicht auch die systematische Untergrabung eines Geschäftsmodells durch professionell betriebenes Cardsharing eine solche Gefährdung darstellen?

Der Senat begegnet diesem Einwand mit dem Hinweis auf die fehlende Stoffgleichheit. Diese Argumentation überzeugt zwar im Ergebnis, lässt aber die Frage offen, ob nicht das Kriterium der Stoffgleichheit bei Gefährdungsschäden anders zu bewerten ist als bei Verletzungsschäden. Denn bei der Gefährdung geht es gerade nicht um einen bereits eingetretenen Vermögensabfluss, sondern um die Begründung eines Risikos. Insofern hätte eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Dogmatik schadensgleicher Vermögensgefährdungen dem Beschluss gutgetan.

- Ebenfalls ungeklärt bleibt, wie Konstellationen zu bewerten sind, bei denen der Anbieter tatsächlich zusätzlichen Aufwand hat. Denkbar sind etwa Fälle, in denen durch die unbefugte Nutzung die Serverkapazitäten derart belastet werden, dass der Anbieter zusätzliche Ressourcen bereitstellen oder andere Kunden auf andere Server umleiten muss. In solchen Fällen läge ein unmittelbarer Mehraufwand vor, der möglicherweise als Vermögensschaden zu qualifizieren wäre. Die Entscheidung betrifft ausdrücklich nur den Fall des linearen Fernsehens, bei dem die Ausstrahlung ohnehin erfolgt. Bei interaktiven Diensten könnte die Bewertung anders ausfallen.

⁸ BGH, Beschl. v. 17.8.2004 - 5 StR 197/04, NStZ-RR 2004, 333, 334.

- Schließlich bleibt die Frage, ob die Reduktion auf urheberrechtliche Straftatbestände und § 265a StGB wirklich angemessen ist. Die vom *Bundesgerichtshof* bejahte Strafbarkeit wegen Beihilfe zu diesen Tatbeständen mag dogmatisch zutreffend sein, erscheint aber im Vergleich zur ursprünglichen Verurteilung wegen Computerbetrugs als deutlich mildere Bewertung. Dies wirft die grundsätzliche Frage auf, ob nicht de lege ferenda über spezialgesetzliche Regelungen für die kommerzielle Untergrabung digitaler Geschäftsmodelle nachzudenken wäre.

5. Konsequenzen für die Verteidigungspraxis

Für die Verteidigungspraxis ergeben sich aus der Entscheidung mehrere wichtige Konsequenzen:

- In allen Verfahren wegen Computerbetrugs im Zusammenhang mit digitalen Dienstleistungen ist sorgfältig zu prüfen, ob tatsächlich ein unmittelbarer Vermögensschaden vorliegt. Die bloße Behauptung entgangener Einnahmen genügt nach der Entscheidung des *Bundesgerichtshofs* nicht. Es muss konkret dargelegt werden, dass ein Vermögenswert aus dem Vermögen des Geschädigten ausgeschieden ist oder das Vermögen durch eine Bestandsveränderung vermögensmindernd belastet wurde.
- Besonderes Augenmerk ist auf die Stoffgleichheit zwischen Vorteil und Schaden zu richten. Wenn der Täter einen Vorteil erlangt, der nicht direkt aus dem Vermögen des Geschädigten stammt, fehlt es an der erforderlichen Stoffgleichheit. Dies ist bei mittelbaren wirtschaftlichen Folgen regelmäßig der Fall. In Anklageschriften und Urteilen sollte daher kritisch geprüft werden, ob der behauptete Schaden wirklich unmittelbar durch die Tathandlung eingetreten ist oder ob es sich um mittelbare Folgen handelt.

In Fällen, in denen eine Strafbarkeit wegen Computerbetrugs nach den Grundsätzen der vorliegenden Entscheidung abzulehnen ist, sollte frühzeitig auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO hingewirkt werden.

Bei der Strafzumessung in Verfahren, die nicht wegen Computerbetrugs, sondern wegen der vom *Bundesgerichtshof* bejahten Alternativtatbestände geführt werden, ist zu berücksichtigen, dass der Senat nur Beihilfe zu § 265a StGB und § 202a StGB annimmt, nicht aber Täterschaft. Diese Differenzierung kann erhebliche Auswirkungen auf die konkrete Strafe haben und sollte in Plädoyer und Strafzumessungsanträgen prominent herausgestellt werden.

Die Entscheidung zeigt einmal mehr, wie wichtig eine sorgfältige dogmatische Prüfung auch in scheinbar klaren Fällen ist. Gerade im Bereich digitaler Delikte besteht die Gefahr, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften technische Neuerungen vorschnell unter etablierte Straftatbestände subsumieren, ohne die dogmatischen Voraussetzungen sorgfältig zu prüfen. Die konsequente Anwendung der Vermögensschadensdogmatik auch auf digitale Sachverhalte ist ein Gewinn für die Rechtssicherheit und sollte in der Verteidigungspraxis offensiv eingefordert werden.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Felix Haug, Berlin